



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

Kiesabbau und Rekultivierung Stöcklen Arnegg
Parzelle 1086, 1088, 1089 und 1090, Arnegg

Abbauplan

Parzellen Nr. 1088, 1089, 1090 und umfassende Rekultivierung im Gebiet Stöcklen

Besondere Vorschriften

Auflageprojekt

Abbauplan

nach Baugesetz Art. 28 quater

Abbaugesuch

nach Baugesetz Art. 28 quinquies

_____ vom Stadtrat Gossau erlassen am

_____ vom Gemeinderat Walkirch erlassen am

_____ Der Stadtpräsident

_____ Der Gemeindepräsident

_____ Der Stadtschreiber

_____ Der Gemeindegeschreiber

_____ öffentlich aufgelegt von / bis

_____ öffentlich aufgelegt von / bis

_____ vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am

_____ mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

BRUNNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Brunner Landschaftsarchitekten GmbH BSLA
Dürrenmattstrasse 36 Tel. 071 290 02 55
9000 St.Gallen Fax 071 290 02 56
info@brunner-la.ch www.brunner-la.ch

Wälli AG Ingenieure
CH-9320 Arbon
T. 071 447 89 40
arbon@waelli.ch



16.03.2015 MB 1117-06
Datum Bearbeitung Bericht Nr.

Änderung

_____ Projektverfasser

_____ Format

Besondere Vorschriften

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Abbauplan, die damit verbundene Wiederauffüllung sowie die vorgesehenen Geländeanpassung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung treffen, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Mit dem Abbauplan soll eine Kiesgrube zur Gewinnung von Kies-Sand, die Wiederauffüllung der Grube mit unverschmutztem Aushubmaterial sowie eine neue Reliefgestaltung im Nordbereich ermöglicht werden.

Der Plan trifft Aussagen über die Erschliessung, einen einwandfreien Betrieb sowohl der Abbaustelle als auch der Wiederauffüllung, die Etappierung, eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung, die Bodenverbesserungsmassnahmen im Bereich der Geländeanpassung Nord sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Der Abbauplan und die Wiederauffüllung gelten für das im Situationsplan umgrenzte Gebiet (Plan Nr. 1117-2 und 1117-3).

Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente, die Schnitte sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich.

Alle übrigen Planelemente sind wegleitend.

Art. 3 Betriebsregelungen

Abbaubetrieb

Der Abbau und die Aufbereitung des Materials dürfen nur an Werktagen (ohne Samstage) von 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr erfolgen.

Wiederauffüllung

Die Wiederauffüllung darf nur mit unverschmutztem Aushubmaterial erfolgen. Die Anforderungen an das Aushubmaterial richten sich nach TVA Anhang 3. Zur Sicherstellung dieser Forderung hat eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material zu erfolgen.

Bei Bedarf hat der Betreiber unverschmutztes Aushubmaterial grundsätzlich von jedem Transportunternehmen während den Betriebszeiten zu übernehmen.

Die Wiederauffüllung darf an Werktagen (ohne Samstage) von 6.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Art. 4 Erschliessung

Die verkehrsmässige Erschliessung von und zur Staatsstrasse hat ausschliesslich an den im Abbau- und Rekultivierungsplan (Plan Nr. 1117-2) eingetragenen Stellen zu erfolgen.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Abbaus und der Wiederauffüllung

Die jeweilige Abbauetappe ist während der ganzen Zeit des Abbaus und der Wiederauffüllung zu umzäunen. Es sind nur die für den Abbau (Materialaufbereitung) und für die Wiederauffüllung erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig. Sie sind in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen für Bauten zu erstellen. Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig.

Eigenreklame- und Firmenanschriften sind bis zu einer Fläche von max. 4 m² zulässig.

Für die Betankung der Baumaschinen ist ein vorschriftsgemässer Baustellentank mit Auffangwanne gemäss FSKB-Inspektorat vorzusehen.

Die Entfernung der Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 7.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung des Abbaus und der Wiederauffüllung

Der **Abbau** darf maximal bis zu den im Situationsplan "Abbau- und Rekultivierungsplan" festgehaltenen Höhen und den Angaben in den Schnitten erfolgen. Die maximale Abbaukote ist auf 589 m.ü.M. festgelegt.

Für die **Wiederauffüllung** und die Geländegestaltung werden die zulässige Begrenzung und der Umfang im Situationsplan "Landschaftspflegerischer Begleitplan/Endgestaltung" und in den Schnitten festgelegt. Unter- bzw. Überschreitungen der Höhenkoten sind lediglich punktuell bis maximal 100 cm zulässig, sofern die Abflussverhältnisse der Oberflächenentwässerung einwandfrei bleiben und die wesentliche Form der Geländegestaltung gewahrt bleibt.

Art. 7 Etappierung

Der Abbau und die Wiederauffüllung ist entsprechend den im „Abbau- und Rekultivierungsplan“ festgelegten Etappen auszuführen. Es gelten die im Abbaukonzept und Wiederauffüllung (Anhang) festgelegten Fristen. Die Betriebseinrichtungen sind nach Beendigung der Rekultivierungsarbeiten vollständig zu entfernen.

Art. 8 Endgestaltung

Die Rekultivierung der Flächen hat unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung in den einzelnen Etappen zu erfolgen.

Die im Situationsplan "Landschaftspflegerischer Begleitplan/Endgestaltung" bezeichneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fachgerecht zu rekultivieren (sachgemäss nach den FSKB-Rekultivierungsrichtlinien, der Ergänzung zu den FSKB-Rekultivierungsrichtlinien und in Absprache mit den Grundeigentümern).

Im Situationsplan "Landschaftspflegerischer Begleitplan/Endgestaltung" sind die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Bepflanzungsart verbindlich festgelegt.

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Abbaubetrieb oder bei der Wiederauffüllung nicht eingehalten werden können, weil die Nachfrage nach Kies/Sand zu schwach ist oder weil zu wenig geeignetes Material zur Wiederauffüllung zur Verfügung steht, so ist den zuständigen Fachstellen des Kantons St.Gallen und dem Stadt- / Gemeinderat möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9 Landschaftspflegerische Massnahmen

Mindestens 12 % der Gesamtfläche des Projektperimeters ist als hochwertige, ökologische Ausgleichsfläche (Gehölzflächen, Krautsäume, Uferfluren und extensiv genutzte Wiesen) mit den erforderlichen Vernetzungen zu gestalten. Es darf nur standortheimisches Pflanzenmaterial und Saatgut verwendet werden.

Für die Anlage und Gestaltung sowie als Beratung bei der Entwicklung und Pflege der landschaftspflegerischen Massnahmen und der Bezeichnung der Wanderbiotope und deren Überführung in die nächste Etappe ist eine Fachperson beizuziehen.

Die Offenlegung Stöcklenbach / Mülimoosbächli ist zwingender Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Art. 10 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Ersatzmassnahmen ist vor Beginn des Abbaubetriebes dem Gemeinderat eine Bankgarantie in der Höhe von Fr. 500'000, laufend bis 5 Jahre nach dem Abschluss der Endgestaltung, zu übergeben.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des Erlasses zum vorliegenden Änderungsplans wird der bestehende Plan „Kiesabbau Parzelle 1088, 1089 und 1090, Arnegg“, genehmigt am 26. November 2001, aufgehoben.

Anhang Besondere Vorschriften: Abbaukonzept und Wiederauffüllung

Abbau:

Etappe	Fläche	Kiesvolumen	Zeitraum Humusabtrag	Zeitraum Kiesabbau		mittlere Abbaustärke m
	m2	m3 Festmass		Beginn	Ende	
A1	1'900	27'000		April 2014	März 2015	14.00
A2	1'900	20'000		Sep 2014	Dez 2014	10.50
A3	3'100	68'200	März 2015	April 2015	Mai 2017	22.00
A4	5'100	98'000	Apr 2017	Jun 2017	Juli 2019	20.00
A5	3'800	72'000	Juni 2019	Aug 2019	Feb 2021	20.00
A6	4'600	64'400	Okt 2020	März 2021	Juli 2022	14.00
A7	5'200	93'600	Juni 2022	Aug 2022	Aug 2024	18.00
Total	25'600	443'200				

Wiederauffüllung:

Etappe	Fläche	Auffüllvolumen	Humusabtrag	Zeitraum Auffüllung		Zeitraum Rekultivierung	
	m2	m3 Festmass		Beginn	Ende	Beginn	Ende
R1	19'000	10'000	-		Juli 2015	Aug 2015	Dez 2015
R2	13'400	56'000	-	Aug 2015	Dez 2015	Mai 2016	Okt 2016
R3	12'600	23'000	Aug 2015	Sept 2015	März 2016	Mai 2016	Juli 2016
R4	9'000	160'000	-	April 2016	Dez 2017	Mai 2018	Okt 2018
R5	6'200	200'000	-	Juni 2014	Dez 2016	Mai 2017	Juli 2017
R6	7'100	100'000	-	Okt 2017	Aug 2018	April 2019	Juni 2019
R7	19'400	50'000	Mai 2016	Juni 2016	Dez 2017	Juni 2018	Okt 2018
R8	15'600	85'000	Juni 2018	Juli 2018	März 2019	Juli 2019	Okt 2019
R9	20'100	80'000	April 2019	April 2019	Okt 2019	Mai 2020	Juli 2020
R10	4'200	46'000	-	Nov 2019	März 2020	Aug 2020	Okt 2020
R11	8'200	190'000	-	März 2020	Juli 2022	Aug 2022	Okt 2022
R12	7'000	100'000	-	Aug 2022	Mai 2023	Juni 2023	Aug 2023
R13	7'200	120'000	-	Sept 2024	Okt 2025	Mai 2026	Okt 2026
R14	10'000	250'000	-	Nov 2025	Okt 2027	Mai 2028	Sept 2028
Total	159'000	1'470'000					